## Betriebssatzung der GWM - Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz

Der Stadtrat hat am 25.05.2016 aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die Betriebssatzung der GWM - Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz, beschlossen:

§1 Name und Sitz

Der Name des Eigenbetriebes lautet:

GWM - Gebäudewirtschaft Mainz Eigenbetrieb der Stadt Mainz

# §2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die GWM Gebäudewirtschaft Mainz ist eine Einrichtung der Stadt Mainz. Sie wird als Sondervermögen mit Sonderrechnung in Eigenbetriebsform nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes GWM einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die zentrale Bewirtschaftung aller Gebäude der Stadt Mainz, insbesondere von Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten und sonstigen Gebäuden, die der Stadt Mainz zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Der Betriebszweck umfasst auch die Bewirtschaftung von Nebenflächen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Hiervon ausgenommen sind Gebäude, die aufgrund anderweitiger vertraglicher Regelung nicht von der GWM bewirtschaftet werden.
- (3) Neben der zentralen Bewirtschaftung kommen als weitere Aufgaben die Betreuung und Abwicklung des Neubaus von Gebäuden inkl. Planung sowie sämtliche damit verbundenen Maßnahmen dazu.
- (4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben erledigt die GWM als Dienstleister. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in Form von Kontrakten.

### §3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 4.864.056,84 € und wird von der Stadt Mainz in Sachwerten (Zitadelle Gebäude D und E, jeweils ohne Grundstück) dargelegt.

## §4 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und die EigAnVO vorbehalten sind und nicht durch die Hauptsatzung dem Werkausschuss übertragen sind.

#### §5 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist gemäß § 3 EigAnVO in Verbindung mit §§ 44 46 GemO ein Ausschuss des Stadtrates. Die Zahl der Mitglieder und der sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Mainz regelt sich nach den Festlegungen der Hauptsatzung der Stadt Mainz. Den Vorsitz führt die/der nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige Beigeordnete.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister/in oder die Werkleitung zuständig ist. Insbesondere entscheidet er über:
  - 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 75.000 € überschreiten,
  - 2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden,
  - 3. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen ab dem dritten Einstiegsamt sowie zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
  - 4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  - 5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  - 6. den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
  - 7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

### §6 Oberbürgermeister/-in

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes. Er/sie bestellt nach Zustimmung durch den Stadtrat die Werkleitung sowie auf Vorschlag den oder die Stellvertreter (im Verhinderungsfalle).
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in entscheidet als Dienstvorgesetzte/r über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werkausschusses nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 3 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Vorgesetzte/r der Werkleitung.
- (4) Er/Sie kann der Werkleitung Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.
- (5) Der/die Oberbürgermeister/in hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

## § 7 Beigeordnete∕r

Gehört der Eigenbetrieb zu einem Geschäftsbereich, der nach Dezernatsverteilungsplan einem/einer Beigeordneten übertragen ist, übt diese/r die Befugnisse des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin gemäß § 6 Abs. 3 und 4 aus.

## § 8 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem/einer Werkleiter/in, der/die vom/von der Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Stadtrates bestellt wird.
- (2) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehört:
  - 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  - 2. der Einsatz des Personals,
  - 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der Kontraktvereinbarungen,
  - 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
  - 5. die Erteilung des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO zum 30. Juni des jeweiligen Wirtschaftsjahres
  - 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 15 EigAnVO, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
  - 7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigt,
  - 8. die Stundung von Forderungen bis zu 50.000 € und bis zu 25.000 € über ein Jahr hinaus und
  - 9. der Erlass von Forderungen bis zu 1.500 €.

(3) Die Werkleitung hat die jeweilige Beteiligungsrichtlinie der Stadt Mainz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### § 9 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den/die zuständige/n Beigeordnete/n und den /die Oberbürgermeister/in nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten und zu führen.

## § 10 Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den/die zuständige/n Beigeordnete/n und den/die Oberbürgermeister/in nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

## § 11 Leistungsaustausch

In der Regel bedient sich der Eigenbetrieb der städtischen Einrichtungen und Ämter und umgekehrt. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt sind angemessen zu vergüten. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

### § 12 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Betriebssatzung vom 04.09.2008 sowie die Änderungssatzung vom 17.12.2008 außer Kraft.

Mainz, den .April 2016 Stadtverwaltung

Michael Ebling Oberbürgermeister